

1. Ohne Anregungen haben 5 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -
mit E-Mail vom 18.10.2013
- 1.2 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz -
mit E-Mail vom 23.10.2013
- 1.3 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 07.11.2013
- 1.4 Stadt Landshut - Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen -
- SG Geoinformation und Vermessung -
mit Schreiben vom 13.11.2013
- 1.5 Stadt Landshut - Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen -
mit Schreiben vom 19.11.2013

Beschluss: 9 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 2 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- 2.1 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Naturschutz -
mit Schreiben vom 30.10.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit dem Deckblatt 3 zum B-Plan 04-61/2 a besteht Einverständnis.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

- 2.2 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr -
mit E-Mail vom 08.11.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

1. Feuerwehreinsatz allgemein:

Für dieses Gebiet wird heute die Hilfsfrist nach der Bekanntmachung über den Vollzug des Feuergesetzes eingehalten.

2. Löschwasserversorgung:

Zur Abdeckung des Grundschutzes für die Löschwasserversorgung ist die DVGW W 405 zu beachten.

3. Flächen für die Feuerwehr

Bei geplanten Erschließungen sind die Mindestanforderungen der technischen Baubestimmungen „Flächen für die Feuerwehr“ (DIN 14090) zu beachten. Zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges (hydr. Drehleiter) ist eine Feuerwehrezufahrt erforderlich.

4. Zufahrt für die Feuerwehr

Der Abstand von einer Feuerwehrezufahrt zu einem genutzten Gebäude darf nicht mehr als 50 m betragen. Dies gilt nicht, wenn Zufahrten und Aufstellflächen für ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich werden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird insgesamt Kenntnis genommen.

Von den Punkten 1, 2 und 4 wird Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3 ist anzumerken, dass die Feuerwehrezufahrt bereits berücksichtigt und im Bebauungsplan durch eine entsprechende zeichnerische Festsetzung als "private Grünfläche, Zweckbestimmung: Feuerwehrezufahrt" dargestellt ist.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 9 : 0

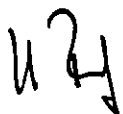
III. Satzungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 04-61/2a „Zwischen Ottostraße und Hertzstraße“ vom 23.09.2010 i.d.F. vom 18.03.2011, redaktionell geändert am 22.07.2011 - rechtsverbindlich seit 16.08.2011 - wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 26.09.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 26.09.2013 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 9 : 0

Landshut, den 20.12.2013
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

